



IG Metall Gefahrstoffkonferenz:

Verbesserter Arbeitsschutz durch die neue Gefahrstoffverordnung und das europäische Chemikalienrecht REACH ?

17. Oktober 2007, Ludwigsburg

REACH – Warum ist das Thema für Betriebsräte wichtig?

Die bisherige Chemikalienpolitik in Deutschland und in der EU ist gescheitert. Zwar benutzen wir als Verbraucher und in noch viel stärkerem Ausmaß die Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz täglich Substanzen aus der Chemieküche – die Behörden mussten aber nun zugeben, dass wir in der Regel kaum wissen, womit wir da umgehen. Zwar versuchten die staatlichen Gremien seit langem, die Gefährlichkeit der Stoffe einzuschätzen, aber dieser Prozess erwies sich als Fass ohne Boden. Bei derzeit etwa 100000 schlecht untersuchten Altstoffen und vielleicht 30 überprüften Chemikalien pro Jahr würde es rein rechnerisch mehr als 3000 Jahren dauern, bis deren Gefährlichkeit so einigermaßen vollständig bekannt wäre.

Deshalb wurde jetzt in der EU eine grundsätzlich neue Lösung beschlossen, die hinter dem Namen REACH steckt. REACH heißt, dass Stoffe erfasst, bewertet und in einigen besonderen Fällen auch erst zugelassen werden müssen, bevor sie weiter auf dem Markt bleiben dürfen. Mit REACH erfolgt eine Beweislastumkehr: die Industrie muss nun zumindest für die 30000 Chemikalien, die mit mehr als 1 Tonne/Jahr hergestellt werden, alle wichtigen Informationen selbst zusammentragen, notfalls Testungen vornehmen und eine Bewertung durchführen. Ein längerfristiges Fortbestehen der Datenlücken werden nicht mehr geduldet. Ein Chemikalienhersteller muss für alle Anwendungen der produzierten Stoffe die Gefährdung prüfen: von der Quelle bis zur Senke (z.B. muss verfolgt werden, in welchen Lacken sich ein Lösemittel versteckt und wie die Gefährdung beim Sprühen oder Aufstreichen im Großbetrieb, im Kleinbetrieb oder beim Heimwerker aussieht). Für alle Anwendungsbereiche müssen dann Maßnahmen vorgesehen werden, mit deren Hilfe ein sicherer Umgang (sichere Verwendung und sichere Entsorgung) möglich ist. Wenn diese Informationen nicht termingerecht vorliegen und im Sicherheitsdatenblatt eingetragen sind, muss der Stoff vom Markt genommen werden. Damit wird es endlich möglich, dass z.B. in einem Betrieb der metallverarbeitenden Industrie eine angemessene Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung stattfindet.

Für den Betriebsrat bei einem Betrieb, der Chemikalien anwendet, bedeutet dies Gefahr, Chance und Verpflichtung:

- **Die Gefahr:** die gründliche Untersuchung von Chemikalien auf ihre Wirkung hin erzeugt Kosten. Diese Kosten lohnen sich nicht immer für den Chemikalienhersteller – also werden viele bisher schlecht geprüften Stoffe vom Markt verschwinden. Mancher Importeur von Chemikalien wird diese nicht mehr liefern! Wenn es sich um wichtige Stoffe handelt, die z.B. in einem Metallbetrieb dringend gebraucht werden, kann das zu einer kritischen Situation führen. Wer zu spät die Herstellung umstellt, um ohne die wegfallenden Stoffe auszukommen, für den kann das bedeuten, dass die Produktion ganz eingestellt werden muss. Eine ernste Gefahr für die Arbeitsplätze!
- **Die Chance:** Mit der besseren Information über die Gefährlichkeit von Stoffen können mögliche Erkrankungen endlich besser erkannt werden. Das ist die Basis, um rechtzeitig Schutzmaßnahmen zu ergreifen und um notfalls auch Entschädigungsforderungen zu begründen. Die „Ermittlungspflicht“ und „Gefährdungsbeurteilung“ der Gefahrstoffverordnung blieb bisher oft Theorie, weil der Unternehmer gar nicht in der Lage war, die Gefahren richtig zu beschreiben, vor denen es sich zu schützen gilt. Das kann mit REACH besser werden. Im „erweiterten Sicherheitsdatenblatt“ (das gibt es ab dem Zeitpunkt der Stoffregistrierung nach REACH) werden wichtige zusätzliche Informationen zu Schutzmaßnahmen stehen, auf deren Umsetzung der Betriebsrat achten wird.

- **Die Verpflichtung:** Der Hersteller von Chemikalien kann nur dann die richtigen Schutzmaßnahmen vorsehen, wenn er weiß, wie in den Anwenderbetrieben, zum Beispiel in einem Betrieb der Metallindustrie, mit den Stoffen umgegangen wird. Es ist also notwendig, dass die Information aus der Praxis, die Erfahrung vor Ort, „nach oben in der Lieferkette“ weitergereicht werden und anderen zugute kommt. Auch wenn gesundheitliche Beschwerden beim gegenwärtigen Umgang mit einem Stoff oder einer Zubereitung bestehen, sollte dies unbedingt berichtet werden.

Und auch die Sicherstellung, dass die Stoffe überhaupt unter REACH noch weiter geliefert werden (also hergestellt oder importiert werden), ist mit einer Verpflichtung verbunden: der Chemikalienanwender (also zum Beispiel der Metallbetrieb) muss ein umfassendes Inventar aller seiner verwendeten Stoffe erstellen und muss sich über die Art von deren Anwendung im Klaren sein. Ein gut geführtes Gefahrstoffverzeichnis ist also Pflicht, um die richtigen Fragen an den derzeitigen Lieferanten zu stellen.

Für die IG Metall und für den Betriebsrat ist also die gelungene Umsetzung von REACH ein zentrales Anliegen: die Kolleginnen und Kollegen wollen wissen, mit welchen Gefahren sie umgehen, Krankheiten durch gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz müssen vermieden werden und Arbeitsplätze müssen erhalten werden, auch dann, wenn ungetestete Chemikalien vom Markt genommen werden! An dieser Stelle deckt sich das Interesse der Arbeitnehmer mit dem der Arbeitgeber in der Metallindustrie. Wir müssen uns REACH stellen!

Viele Betriebe haben sich möglicherweise deshalb schon Gedanken gemacht, wie das geschehen soll. Für diejenigen, bei denen das noch geprüft wird und für diejenigen, die bisher sich nicht mit REACH beschäftigt haben, ist die kleine Checkliste gedacht, die einen Einstieg in die Umsetzung der neuen Chemikalienpolitik der EU beim Anwenderbetrieb vor Ort bedeutet. Die Betriebsrätin / der Betriebsrat sollte sich informieren lassen: sind die Vorbereitungen für REACH aufgenommen worden? Ist die Geschäftsleitung informiert? ...eine Aufgabe, die sich für alle auszahlt!

Die beigefügte Checkliste (11 Fragen) soll helfen, dass in Euren Betrieben die nötigen Schritte zur Umsetzung von REACH eingeleitet werden (wenn das nicht ohnehin schon der Fall ist). Nach der Registrierung folgen weitere Schritte für den Anwenderbetrieb im Rahmen von REACH, die in der Checkliste noch nicht aufgegriffen sind.

Fragen zu REACH:

Über das Internet (Länderministerien, Bundesbehörden, Berufsgenossenschaft, Industrieorganisationen) gibt es spezielle Beratungsdienste („Help Desks“) für Fragen rund um REACH.

FoBiG (Forschungs- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe, 79098 Freiburg, Werthmannstrasse 16, Tel: 0761/386080 ; e-mail: info@fobig.de , Internet: www.fobig.de) bietet Erläuterungen und Dienstleistungen zu REACH an

11 FRAGEN – Eine Checkliste für Anwenderbetriebe („nachgeschaltete Anwender von Chemikalien“) für die erste Phase von REACH (bis zur Registrierung)

	Frage	Erläuterung	Antwort
1	Liegt ein aktuelles und vollständiges Gefahrstoffverzeichnis vor?	In dem Gefahrstoffverzeichnis sollten alle (vom Händler, Importeur, Hersteller bezogenen) gefährlichen Stoffe genannt sein, ihre Einstufungen und Kennzeichnungen, ihre Identifizierung (am besten mit „CAS-Nummer“) und ihr Verwendungsbereich aufgelistet sein (einschließlich der Stoffe, die in Zubereitungen vorkommen). Wenn nicht eindeutig die Ungefährlichkeit bekannt ist („Wasser“), sollten für REACH auch solche Stoffe aufgelistet sein, die derzeit nicht kennzeichnungspflichtig sind	O Ja O Nein O weiß nicht (später prüfen!)
2	Ist das Belastungsprofil („Expositionsszenario“) zu allen Stoffen bekannt? Gibt es bekannte besondere Belastungen durch ungewöhnliche Expositionsszenarien?	Ungewöhnliches Expositionsszenario: z.B. Sprühnebel, Überkopf-Arbeiten mit Stoffen, starker Hautkontakt etc. Für REACH sollte sichergestellt sein, dass vom Hersteller der Chemikalien auch Schutzmaßnahmen empfohlen werden können, die einen sicheren Umgang mit dem Stoff ermöglichen. Sonst kann der Hersteller zwar einen Stoff registrieren, aber sich gegen bestimmte Anwendungen aussprechen, die als gefährlich gelten müssen. Im Zweifelsfall sollte der Lieferant gefragt werden, ob Ihr Expositionsszenario „ungewöhnlich“ ist	O Ja O Nein O weiß nicht (später prüfen!)
3	Wurde Kontakt mit den Lieferanten der Stoffe und Zubereitungen aufgenommen und abgefragt, ob beabsichtigt ist, diese Stoffe bzw. die Inhaltsstoffe der Zubereitung zu registrieren	Verbindliche Aussagen werden Sie möglicherweise noch nicht erhalten, aber es könnte bereits jetzt der Fall sein, dass <u>keine</u> Registrierung vorgesehen ist (dann muss Ihr Betrieb bald nach einem Ersatzlieferanten, -stoffen, -verfahren Umschau halten). Selbst wenn eine Registrierung vorgesehen ist, müssen wir <u>am Ball bleiben</u> und später überprüfen, ob in einer ersten Stufe vorregistriert wurde (NUR VORREGISTRIERTE STOFFE KÖNNEN MIT BESTIMMTEN FRISTEN SPÄTER REGISTRIERT WERDEN; Liste der vorregistrierten Stoffe erscheint im Januar 2009) und ob dann die eigentliche Registrierung erfolgt. In seltenen Fällen erfolgt die Registrierung ohne Vorregistrierung, das heißt bereits im Juni 2008.	O Ja O Nein O weiß nicht (später prüfen!)
4	Wurde beim Lieferanten gefragt, ob er auch die Verwendung in Ihrem Betrieb im Rahmen seiner Registrierung unterstützt?	Dem Lieferanten sollte das Expositionsszenario (siehe Frage 2) bekannt sein, um abzusichern, dass auch für die Verwendung in Ihrem Betrieb eine Registrierung erfolgt. Im Extremfall kann sich der Lieferant gegen die Art der Nutzung in Ihrem Betrieb aussprechen („advised against“), wenn ein sicherer Umgang ihm nicht gewährleistet scheint. Dann müssten Sie selbst einen Stoffsicherheitsbericht erstellen und belegen, dass die Art der Anwendung keine Gesundheitsgefährdung bedeutet.	O Ja O Nein O weiß nicht (später prüfen!)
5	Wurde Kontakt mit den Lieferanten der Stoffe und Zubereitungen aufgenommen und abgefragt, ob starke Preissteigerungen auf Grund der Registrierung zu erwarten sind?	Ein spezieller Fall könnte auch darin bestehen, dass Ihr Lieferant zwar registriert, dass aber die Preise des Stoffs durch die Registrierung gravierend steigen. Für die Entscheidung über die Weiterverwendung ist deshalb auch die Frage nach den Kosten sinnvoll	O Ja O Nein O weiß nicht (später prüfen!)
6	Wurde geprüft, ob (zum Beispiel aus Gründen des „know-how“-Schutzes) keine Informationen zu der Art der Verwendung eines Stoffes an den Lieferanten weitergereicht werden sollen?	Natürlich kann es für eine Firma interessant sein, die Art der Verwendung von Chemikalien nicht offen zu legen. Dann muss Ihr Betrieb jedoch evtl. selbst sicherstellen, dass die Art Ihrer Verwendung mit sicherem Umgang möglich ist und dies der EU-Chemikalienbehörde mitteilen (Schreiben eines Stoffsicherheitsberichts). Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall über die speziellen Bedingungen!	O Ja O Nein O weiß nicht (später prüfen!)

7	Sind Sie sich sicher, dass Ihr Betrieb nur Chemikalien bezieht und nicht auch eigene Chemikalien herstellt?	<p>Wenn alle Chemikalien (auch Zubereitungen) von Lieferanten aus Deutschland oder der EU bezogen werden und keine gewollten Reaktionen zu neuen Stoffen erfolgen, ist Ihr Betrieb ein reiner „nachgeschalteter Anwender“, wenn aber durch chemische Prozesse in Ihrem Haus neue Stoffe entstehen, könnte Ihr Betrieb selbst registrierungspflichtig werden – dann müssten Sie bald (bis 1.12. 2008) eine Vorregistrierung vorsehen!</p> <p>Importieren Sie Stoffe oder Zubereitungen direkt aus Nicht-EU-Ländern, sind Sie in der Regel selbst registrierungspflichtig und sollten vorregistrieren!</p> <p>Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall über die speziellen Bedingungen!</p>	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> weiß nicht (später prüfen!)
8	Produziert Ihr Betrieb Erzeugnisse (Fertigprodukte) oder importiert er diese aus Nicht-EU-Ländern, aus denen Stoffe freigesetzt werden sollen (z.B. Abgeben von Tinte aus Kugelschreibern)?	In diesem Fall kann eine Registrierungspflicht für die absichtlich freigesetzten Stoffe bestehen. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall über die speziellen Bedingungen!	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> weiß nicht (später prüfen!)
9	Informiert Ihr Betrieb nachgeschaltete Anwender über Folgen von REACH, die für deren Produktion relevant sein könnten	Zum Beispiel wäre es sinnvoll, weiterzugeben, wenn sich Ihre Produktzusammensetzung aufgrund von REACH ändert oder wenn Sie einen Stoffsicherheitsbericht erstellen müssen, für den Sie Handhabungsinformationen aller nachfolgenden Anwender benötigen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> weiß nicht (später prüfen!)
10	Verwendet Ihr Betrieb zulassungspflichtige Stoffe (z.B. krebserzeugende Stoffe)?	<p>Krebserzeugende, fortpflanzungsschädigende, erbgutschädigende und atemwegssensibilisierende Stoffe und Substanzen, die besonders gefährlich für die Umwelt sein können, unterliegen bei REACH einer Zulassungspflicht. Hier wird es besondere Verpflichtungen nach REACH im Umgang und in der Benachrichtigung der Chemikalienbehörde geben</p> <p>Erkundigen Sie sich über zu erwartende spezielle Verwendungsbeschränkungen und über das Vorgehen bei zulassungspflichtigen Stoffen !</p>	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> weiß nicht (später prüfen!)
11	Besitzt Ihr Betrieb selbst (gesundheitsbezogene) Informationen über einen Stoff?	In diesem Fall sollte der Eigentümer von wichtigen Informationen sich in der Gruppe der potenziellen Anmelder durch Vorregistrierung eingliedern, selbst wenn Sie den Stoff nicht registrieren wollen. Die Informationen oder Testergebnisse könnten für die weitere Registrierung wichtig sein und sollten dann an anderen Registrierer verkauft werden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> weiß nicht (später prüfen!)

...weitere Fragen für den nachgeschalteten Anwender ergeben sich zeitlich nach der REACH- Registrierung (in der Regel 2010 oder später)! REACH ist ein dauerndes Thema im Sinne von laufender Verbesserung im Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutz....

